

Schleswig-Holsteinischer Landtag

Ausschussdienst und Stenografischer Dienst

N i e d e r s c h r i f t

Innen- und Rechtsausschuss

18. WP - 123. Sitzung

am Mittwoch, dem 24. Februar 2016, 13 Uhr,
im Sitzungszimmer 122 des Landtags

Anwesende Abgeordnete

Barbara Ostmeier (CDU)

Dr. Axel Bernstein (CDU)

Petra Nicolaisen (CDU)

Dr. Kai Dolgner (SPD)

Beate Raudies (SPD)

Serpil Midyatli (SPD)

Burkhard Peters (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Ines Strehlau (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Dr. Ekkehard Klug (FDP)

Dr. Patrick Breyer (PIRATEN)

Lars Harms (SSW)

Vorsitzende

i. V. von Simone Lange

Weitere Abgeordnete

Uli König (PIRATEN)

Die Liste der **weiteren Anwesenden** befindet sich in der Sitzungsakte.

Tagesordnung:	Seite
1. Bericht der Landesregierung und des Unabhängigen Landeszentrums für Datenschutz Schleswig-Holstein zu den Planungen der dänischen Polizei, ein Kennzeichen-Scanning an Grenzübergängen durchzuführen, und den Auswirkungen auf die deutsch-dänische Polizeizusammenarbeit	5
Antrag des Abg. Dr. Ekkehard Klug (FDP) Umdruck 18/5672	
2. Bericht der Landesregierung zur Novellierung des Rettungsdienstgesetzes (RDG) und dem von der Landesregierung zurzeit gesehenen Novellierungsbedarf, einschließlich der Frage nach der Notwendigkeit besonderer Regelungen für die Wasserrettung	10
Antrag der Abg. Petra Nicolaisen (CDU) Umdruck 18/5673	
3. Mündliche Anhörung:	13
Entwurf eines Gesetzes zur Abschaffung von Anhalte- und Sichtkontrollen in Grenz- und „Gefahrengebieten“	
Gesetzentwurf der Fraktion der PIRATEN Drucksache 18/1995 (neu)	
4. Entwurf eines Gesetzes zum Neunzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag	25
Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 18/3749	
5. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesmeldegesetzes	26
Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 18/3814	
6. Entwurf zur Änderung des Brandschutzgesetzes und der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein	27
Gesetzentwurf der Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Abgeordneten des SSW Drucksache 18/3850	

- 7. Durchführung der Wahl der Vertrauensleute für die Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter des Flurbereinigungsgerichts** 28
- Antrag der Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Abgeordneten des SSW
[Drucksache 18/3828](#)
- 8. Durchführung der Wahl der Vertrauensleute für die Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter beim Schleswig-Holsteinischen Finanzgericht** 29
- Antrag der Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Abgeordneten des SSW
[Drucksache 18/3829](#)
- 9. a) Ablehnung Asylpaket II** 30
- Antrag der Fraktion der PIRATEN
[Drucksache 18/3836](#)
- b) Verantwortung wahrnehmen - Asylpakete I und II unterstützen und umsetzen**
- Antrag der Fraktion der CDU
[Drucksache 18/3837](#)
- 10. Body-Cams unverzüglich einsetzen** 31
- Antrag der Fraktion der CDU
[Drucksache 18/3849](#)
- Überwachungskameras verhindern keine Gewalt gegen Polizeibeamte**
- Änderungsantrag der Fraktion der PIRATEN
[Drucksache 18/3885](#)
- 11. Personalstruktur- und -managementbericht des Landes Schleswig-Holstein einführen** 32
- Bericht der Landesregierung
[Drucksache 18/3788](#)
- (überwiesen am 19. Februar 2016 zur abschließenden Beratung)
- 12. Verschiedenes** 33

Die Vorsitzende, Abg. Ostmeier, eröffnet die Sitzung um 13:05 Uhr und stellt die Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest. Die Tagesordnung wird in der vorstehenden Fassung gebilligt.

Punkt 1 der Tagesordnung:

Bericht der Landesregierung und des Unabhängigen Landeszentrums für Datenschutz Schleswig-Holstein zu den Planungen der dänischen Polizei, ein Kennzeichen-Scanning an Grenzübergängen durchzuführen, und den Auswirkungen auf die deutsch-dänische Polizeizusammenarbeit

Antrag des Abg. Dr. Ekkehard Klug (FDP)

[Umdruck 18/5672](#)

Einleitend begründet Abgeordneter Dr. Klug seinen Antrag, [Umdruck 18/5672](#). Er präzisiert, es gehe ihm insbesondere darum, wie die Landespolizei mit den in Dänemark gewonnenen Daten umgehen werde, und wie der Datenschutz gewährleistet werden könne.

Frau Dr. Detering, Mitarbeiterin im Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten, berichtet, die dänische Regelung sei noch nicht in Kraft getreten. Die Landesregierung nehme die dänischen Pläne zur Kenntnis, respektiere natürlich aber die dänische Gesetzgebungshoheit. Eine qualifizierte Antwort auf die Fragen des Abg. Dr. Klug sei derzeit noch nicht möglich.

Die Leiterin des Unabhängigen Landeszentrums für Datenschutz Schleswig-Holstein, Marit Hansen, berichtet, sie habe bereits im Dezember 2015 mit ihrer dänischen Kollegin, Frau Gulisano, im Austausch über das dänische Vorhaben gestanden. Frau Gulisano habe damals gegen das dänische Vorhaben Bedenken angemeldet, die wohl dazu geführt hätten, dass das Vorhaben modifiziert worden sei. Abgesehen davon, dass es in Dänemark ein grundsätzlich anderes Rechtssystem gebe, müsse abgewartet werden, wie die jetzt geschaffene Regelung in der Praxis angewendet werde.

In Deutschland wäre ein Kennzeichen-Scanning dieser Art nichts rechtens, sofern die gewonnenen Daten nicht unverzüglich mit einer Fahndungsdatenbank abgeglichen und die Daten unschuldiger Bürger sofort gelöscht würden. Ferner dürfe ein Kennzeichen-Scanning in Deutschland nicht flächendeckend erfolgen. Hier gebe es durchaus Parallelen zur Vorratsdatenspeicherung. Das dänische Gesetz dagegen ermögliche nicht nur das Scannen von Kennzeichen an der Staatsgrenze, sondern auch das Fotografieren des gesamten Fahrzeugs mit seinen Insassen, und zwar nicht nur an der Grenze, sondern in ganz Dänemark. Es gebe eine

Reihe kritischer Fragen, beispielsweise nach der Rolle der dänischen Polizei, der Frage einer richterlichen Anordnung oder dem Umgang mit Trefferdaten. Einerseits spreche das Gesetz davon, dass eine Löschung der Daten „so schnell wie möglich“ erfolgen solle, andererseits sei aber durchaus eine Speicherung für 24 Stunden, in Einzelfällen für bis zu 30 Tage, möglich. Technisch wäre auch ein sofortiger Abgleich mit Fahndungsdaten möglich, sodass eine Speicherung für längere Zeit, insbesondere für 30 Tage, als unverhältnismäßig erscheine.

Sie gebe aber zu bedenken, dass über diese Fragen die in Dänemark zuständigen Stellen selbst entscheiden müssten. Kritisch sei ferner, dass es für die Führer gescannter Fahrzeuge keine Betroffenenrechte und auch kein Auskunftsrecht gebe. In vielen Einzelfragen komme es auf die Ausführungsbestimmungen zu dem jetzt verabschiedeten Gesetz an.

Abg. Dr. Breyer pflichtet den Aussagen von Frau Hansen bei. Das Bundesverfassungsgericht lehne zu Recht eine Überwachung dieser Art ab, weil sie ein Gefühl der ständigen Überwachung vermittele. Beim Kennzeichen-Scanning in Bayern seien 99 % der vom System erkannten Treffer als falsch einzustufen, das heiße, der Großteil der mit dem System erfassten Menschen hätten nicht erfasst werden dürfen.

Er widerspricht weiter den Ausführungen von Frau Dr. Detering, seines Wissens nach sei das System in Dänemark durchaus schon im Einsatz. Ferner gebe es anscheinend das Vorhaben, alle Polizeifahrzeuge in Dänemark mit einem solchen Scanning-System auszustatten.

Auf die Frage des Abg. Dr. Breyer, ob die schleswig-holsteinischen Behörden bereits Zugriff auf die dänischen Daten aus dem Kennzeichen-Scanning hätten, antwortet Herr Drescher, Mitarbeiter im Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten, seines Wissens sei das System in Dänemark derzeit noch nicht in Kraft. Somit gebe es auch noch keine konkreten Erfahrungen mit dem Umgang mit entsprechenden Daten in Deutschland. Die Zusammenarbeit mit dänischer Polizei und dänischem Zoll in Padborg verlaufe gut und konstruktiv. Es sei gängige und gute Praxis, dass dänischen Anfragen nach Fahndungsdaten in der Regel automatisch stattgegeben werde. In Schleswig-Holstein gebe es auf jeden Fall keine Pläne, ein derartiges Kennzeichen-Scanning einzuführen.

Abg. Harms mahnt eine genaue Betrachtung an. In Dänemark gebe es grundsätzlich eine andere Sichtweise in Datenschutzfragen. So sei dort insbesondere die Verknüpfung von Daten aus verschiedenen Quellen gängige Praxis. Die Installation der Kameras an der Grenze werde seiner Kenntnis nach bis März 2016 erfolgen, aber auch derzeit gebe es schon in einigen dänischen Orten eine Kameraüberwachung des Verkehrs. Diese habe aber noch nicht das Maß

erreicht, wie es in anderen europäischen Ländern praktiziert werde, beispielweise in den Niederlanden.

Die eine Frage sei, wie ein solches Vorhaben politisch zu bewerten sei. Der SSW trete ganz klar gegen eine anlasslose Vorratsdatenspeicherung ein. Eine andere Frage sei aber, wie man mit den Daten umgehe, die in Dänemark nach einer dortigen politischen Abwägung auf legale Art und Weise gewonnen würden. Zu einer vernünftigen Zusammenarbeit zwischen Schleswig-Holstein und Dänemark gehöre auch, dass man im jeweiligen Land rechtmäßig gewonnene Daten austausche. Dies gelte beispielsweise auch für Steuerdaten aus Dänemark, deren Erfassung in Deutschland nicht rechtens wäre.

Auf die Frage des Abg. Peters, ob Dänemark mit der jetzt geschaffenen Regelung gegen die bald in Kraft tretende europäische Datenschutzgrundverordnung verstoße, antwortet Frau Hansen, die Richtlinie werde in der Tat etwas mehr Harmonisierung zwischen den europäischen Staaten in diesem Bereich bedeuten. Jedoch sei sowohl das deutsche als auch das dänische Vorgehen auf diesem Feld richtlinienkonform. Nach Ausschöpfung des dänischen Rechtsweges gebe es eventuell aber noch für Betroffene die Möglichkeit, ein Verfahren wegen eines etwaigen Verstoßes gegen die Europäische Menschenrechtskonvention anzustrengen.

Auf eine weitere Frage des Abg. Peters zu einem eventuellen Beweisverwertungsverbot für die in Dänemark gewonnenen Daten für deutsche Behörden antwortet Frau Hansen, ein solches Beweisverwertungsgebot gebe es in Deutschland nicht. Das dänische Gesetz schließe eine Datenweitergabe zwar grundsätzlich aus, hiervon sei aber die Weitergabe an ausländische Polizeibehörden ausgenommen.

Frau Dr. Detering unterstreicht, das Land Schleswig-Holstein habe kein Interesse, auf die in Dänemark gespeicherten Daten zurückzugreifen. Man werde gemeinsam mit Dänemark beraten, wie die Zusammenarbeit in der Praxis ablaufen werde.

Auf die Frage des Abg. Dr. Klug, ob es für die Nutzung der dänischen Daten durch die deutschen Behörden datenschutzrechtlich eine rote Linie gebe, antwortet Frau Hansen, es gebe hier keine scharf definierbare Linie. Ein großes Problem sei der Umgang mit solchen Daten, die durch eine Falscherkennung anfielen. Mehr noch als die Frage der Verwertung der dänischen Daten in Deutschland sei aber eine wichtige Frage, wie die nun geschaffenen Rechtsmittel in der Praxis in Dänemark angewendet würden.

Abg. Dr. Breyer meint, die Daten seien nicht rechtmäßig erhoben worden. Auch in Dänemark gelte das Verhältnismäßigkeitsgebot. Aufgrund der Europäischen Menschenrechtskonvention sei die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts auch für Dänemark einschlägig. Es gebe die Möglichkeit der Staatenbeschwerde durch die Bundesrepublik Deutschland gegen das Königreich Dänemark beim Europäischen Gerichtshof.

Frau Hansen erklärt hierzu, das ULD habe die Möglichkeit einer solchen Staatenbeschwerde noch nicht geprüft. Sie gebe aber zu bedenken, dass andere Mitgliedsstaaten der Europäischen Union noch deutlich weitgehendere Gesetze in Bezug auf die Überwachung hätten. Eine einheitliche europäische Regelung sei wünschenswert. Eine sofortige Lösungsregelung, wie sie in Dänemark vorgesehen sei, müsse nicht unbedingt dem deutschen Recht widersprechen.

Abg. Dr. Breyer fragt, wie die Zusammenarbeit zwischen deutscher und dänischer Polizei, insbesondere im Hinblick auf die Weitergabe von Daten und den Zugriff auf die Informationsverarbeitungssysteme des jeweils anderen Staates, ausgestaltet sei. - Herr Drescher führt hierzu aus, die deutsche beziehungsweise die schleswig-holsteinische Polizei habe keinen Zugriff auf die in Dänemark erhobenen Daten und wolle einen solchen Zugriff auch nicht. Das gemeinsame Zentrum in Padborg sei hauptsächlich für den schnellen Informationsaustausch eingerichtet worden. Die deutschen und dänischen Kollegen säßen hier in einem Raum, sodass der Dienstweg für Anfragen des jeweiligen Partners entsprechend kurz und unkompliziert sei. Es sei durchaus möglich, dass aufgrund des Datenaustausches eine polizeiliche Maßnahme in Deutschland auf solche Daten zurückgehe, die nach dänischem Recht in Dänemark legal erhoben worden seien.

Abg. Dr. Dolgner setzt sich kritisch mit den Äußerungen des Abg. Dr. Breyer auseinander. Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts sei selbstverständlich für dänische Behörden nicht bindend. Dies gelte ebenso für die von den Vereinigten Staaten erhobenen Daten bei der Einreise, bei denen es sich noch um einen sehr viel weitreichenderen und auch aus seiner Sicht inakzeptablen Eingriff in Persönlichkeitsrechte handele. Zudem gebe es in Niedersachsen ein verfassungskonformes Kennzeichen-Scanning, sodass es wohlfeil sei, hier in erster Linie auf andere Staaten zu zeigen.

Frau Hansen weist darauf hin, dass es sehr wohl möglich sei, ein Kennzeichen-Scanning in Deutschland verfassungskonform einzuführen, insbesondere wenn keine Datenspeicherung betrieben werde, sondern nur ein sofortiger Abgleich mit Fahndungsdaten erfolge.

Frau Dr. Detering betont, dass aus Sicht der Landesregierung kein Grund bestehe, die Nutzung der Daten aus Dänemark zu unterlassen, solange die Datenerhebung nach dänischem Recht zulässig sei.

Auf die Frage des Abg. Dr. Bernstein, warum in Dänemark nun eine Ausweitung des Kennzeichen-Scannings angestrebt werde, antwortet Herr Drescher, dies könne er nicht beantworten. - Frau Hansen ergänzt, ihres Wissens diene das System in Dänemark unter anderem dazu, Kfz-Steuerdelikte aufzuklären.

Frau Hansen stellt klar, dass aus ihrer Sicht die Rechtsprechung des Verfassungsgerichts nicht im Ausland gelte. Zurückkommend auf die Frage des Abg. Dr. Klug nach einer roten Linie führt sie aus, Deutschland müsse dann definieren, unterhalb welcher Bagatellgrenze Delikte nicht aufgrund der in Dänemark erhobenen Daten in Deutschland zu verfolgen seien.

Abg. Dr. Breyer erklärt, aus seiner Sicht sei es durchaus problematisch, in Dänemark erhobene Daten in Deutschland für die Fahndungsarbeit zu nutzen, wenn die Erhebung dieser Daten in Deutschland nicht rechtmäßig gewesen wäre. Auch bei sofortiger Löschung der Daten sei ein Kennzeichen-Scanning nicht legal. Der Vergleich mit den Regelungen bei der Einreise in die Vereinigten Staaten sei nicht zielführend, weil die USA sich konsequent der Möglichkeit entzogen hätten, hierfür vor einem internationalen Gericht belangt zu werden. Man müsse sich in der politischen Debatte daher auf die Nachbarländer der Bundesrepublik konzentrieren. Hier sei es angebracht, auf die Nutzung der Daten zu verzichten und Staatenbeschwerde einzureichen.

Der Ausschuss beschließt, den Bericht zur Kenntnis zu nehmen.

Punkt 2 der Tagesordnung:

Bericht der Landesregierung zur Novellierung des Rettungsdienstgesetzes (RDG) und dem von der Landesregierung zurzeit gesehenen Novellierungsbedarf, einschließlich der Frage nach der Notwendigkeit besonderer Regelungen für die Wasserrettung

Antrag der Abg. Petra Nicolaisen (CDU)

[Umdruck 18/5673](#)

Abg. Nicolaisen führt zur Begründung des Antrags aus, im Jahre 2014 habe es einen ersten Entwurf des Landesrettungsdienstgesetzes gegeben. Auf Antrag der Fraktion der CDU, [Drucksache 18/2146](#) (neu), habe die Landesregierung im September 2014 einen Bericht über das Vorhaben der Novellierung des Rettungsdienstgesetzes, [Drucksache 18/2283](#), abgegeben. Vor diesem zeitlichen Hintergrund stelle sich die Frage des aktuellen Sachstands.

Die Staatssekretärin im Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung, Frau Langner, zeigt sich irritiert über den Berichtswunsch. Derzeit finde die Anhörung des Ministeriums statt. Dabei handele es sich um Regierungshandeln im ausschließlich exekutiven Bereich. Trotzdem gebe sie gerne einen Bericht über den Stand des exekutiven Anhörungsverfahrens ab.

Dass es einen zweiten Entwurf des Rettungsdienstgesetzes gebe, in dem die Wasserrettung nicht aufgeführt sei, sei ein Gerücht. Die derzeit stattfindende Anhörung beziehe sich ausschließlich auf jenen Entwurf, der über das Parlamentsinformationsgesetz auch bereits dem Landtag zugeleitet worden sei. Die Antwort der Landesregierung, [Drucksache 18/2283](#), habe insofern weiterhin ihre Gültigkeit, als sich an der Zielsetzung des Gesetzgebungsvorhabens nichts geändert habe.

Seitdem hätten sich allerdings drei Problembereiche im Zusammenhang mit dem Gesetzentwurf ergeben. Der erste Bereich betreffe die Sanitäterausbildung. Hier habe die Umsetzung der bundesrechtlichen Vorgaben im Landesrecht unter Zeitdruck erfolgen müssen, sodass dieser Teil der Novelle vorgezogen und bereits im Sommer 2015 vom Landtag verabschiedet worden sei. Es handele sich aber nach wie vor um ein sehr konfliktreiches Thema, insbesondere wegen der Frage der Vergütung der Notfallsanitäter.

Der zweite Bereich betreffe die Wasserrettung und der dritte Bereich die Luftrettung. Diese beiden Bereiche stünden im Augenblick im Fokus. In Bezug auf die Wasserrettung sei das

erklärte Ziel, eine rechtssichere Festschreibung im Gesetz zu finden. Der Ansatz im ersten Gesetzentwurf, die Organisationen der Wasserrettung als vorgezogene Organisationen zu beileihen, habe zu starker Kritik geführt. Es gebe dabei drei offene Fragen: Wer übernimmt die Kosten? Wer übernimmt die Aufgabenträgerschaft? Wie ist die Aufgabe der Wasserrettung abzugrenzen von der Gefahrenabwehr, beispielsweise der Badesicherheit und dem Katastrophenschutz?

Der erste Entwurf habe in der schriftlichen Anhörung von so gut wie allen Anzuhörenden eine vernichtende Kritik erfahren. Die DLRG sehe sich außerstande, die flächendeckende Wasserrettung zu gewährleisten. Sie könne das Ziel der DLRG gut verstehen, gleichberechtigt zu sein; dies sei in der Praxis aber schwierig umzusetzen. Es gebe in Schleswig-Holstein auf diesem Feld geschichtlich gewachsene Strukturen. Die Krankenkassen seien nicht bereit, die Kosten der Wasserrettung zu tragen. Die Kreise hätten abgelehnt, die Aufgabenträgerschaft zu übernehmen. Bei einer Aufgabenträgerschaft der Kreise ergebe sich ferner das Problem, dass diese nicht für die Wasserflächen selbst, die unter der Verwaltung des Landes stünden, gelte. Weiterhin gebe es Widerstand der Feuerwehren. All dies zeige, dass das Thema schwierig sei und es länger dauere, einen rechtsicheren Weg zu finden. Sie könne zwar die Ungeduld der Wasserrettungsorganisationen verstehen, es gebe aber keinen Grund zu fürchten, dass sie im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt würden. Man sei mit den Organisationen auch in einem ständigen Gesprächsprozess. Ziel der Novelle müsse sein, eine Lösung zu finden, die allen Anliegen gerecht werde.

Derzeit beschäftige sich das Ministerium mit der Auswertung der Ergebnisse der schriftlichen Anhörung. Nach der parlamentarischen Sommerpause sei mit einem Gesetzentwurf der Landesregierung zu rechnen.

Abg. Nicolaisen berichtet, am vergangenen Donnerstag habe es ein Gespräch von Ausschussmitgliedern mit Vertretern der DLRG gegeben. Im Bericht der Landesregierung, [Drucksache 18/2283](#), sei das Ziel genannt worden, in das Gesetz die vorhandenen Organisationen der Wasserrettung, also Feuerwehren und Hilfsorganisationen, als Träger der Wasserrettung einzubinden.

Auf die Frage der Abg. Nicolaisen ob diese Absicht weiterhin bestehe, führt Staatssekretärin Langner aus, es sei schwierig, die richtige Abgrenzung zur Feuerwehr zu finden. Derzeit werde eine andere Lösung geprüft, nämlich die Aufgabenträgerschaft beim Land anzusiedeln, um dann im Wege der Ausschreibung die Aufgabe der Wasserrettung an spezifische Organisationen zu vergeben. Dies sei aber noch nicht entschieden.

Auf eine weitere Frage der Abg. Nicolaisen nach der Verfügbarkeit des digitalen Rettungsfunks für die Wasserrettung antwortet Staatssekretärin Langner, derzeit nutze die DLRG nur in Ausnahmefällen den analogen Funk. Wenn es aber eine Lösung im Rahmen des neuen Rettungsdienstgesetzes gebe, würden selbstverständlich die entsprechenden Organisationen mit Digitalfunk ausgestattet. Die Befürchtung der DLRG, hier nicht berücksichtigt zu werden, sei unbegründet.

Auf eine Nachfrage der Abg. Ostmeier dazu, was passiere, wenn die Wasserrettungsorganisationen nicht in die Gesetzesnovelle aufgenommen würden, antwortet Staatssekretärin Langner, dies sei genau das Problem, das derzeit im Ministerium bearbeitet werde. Bei einer Nichtaufnahme in das Gesetz müsste die Alarmierung über Telefon oder Mobilfunknetz geschehen, wie es jetzt teilweise bereits geschehe.

Auf den Hinweis von Abg. Ostmeier, dass sich die DLRG um die Gesetzesnovelle sorge, antwortet Staatssekretärin Langner, es gebe für diese Sorgen auf jeden Fall keine Grundlage. Gleichwohl räume sie ein, dass durch den größeren zeitlichen Abstand ein falscher Eindruck habe entstehen können.

Auf eine weitere Frage der Abg. Ostmeier nach dem Stand der Gespräche zwischen Ministerium, Kreisen und kreisfreien Städten antwortet Staatssekretärin Langner, es gebe ständig Kontakte zwischen Ministerium und Kommunen. Aufgrund des großen Widerstandes, der in der schriftlichen Anhörung des Ministeriums deutlich geworden sei, werde derzeit im Dialog mit Kassen und Kommunen versucht, eine Lösung zu finden. Nach Auffassung des Landes seien die Kosten für eine Wasserrettung von den Krankenkassen zu tragen, bis die Übergabe an einen landgebundenen Rettungsdienst erfolgt sei.

Der Ausschuss beschließt, den Bericht zur Kenntnis zu nehmen.

Punkt 3 der Tagesordnung:

Mündliche Anhörung:

Entwurf eines Gesetzes zur Abschaffung von Anhalte- und Sichtkontrollen in Grenz- und „Gefahrengebieten“

Gesetzentwurf der Fraktion der PIRATEN

[Drucksache 18/1995](#) (neu)

(überwiesen am 19. Juni 2014)

hierzu: [Umdrucke 18/3105, 18/3715, 18/3834, 18/3842](#) (neu), [18/3893, 18/3895, 18/3905, 18/3906, 18/3933, 18/3937, 18/3938, 18/3939, 18/3944, 18/3945, 18/3946, 18/3948, 18/3949, 18/3950, 18/4037, 18/4040, 18/5055, 18/5368, 18/5633](#)

Gewerkschaft der Polizei - Landesbezirk Schleswig-Holstein

Manfred Börner, Vorsitzender des Landesbezirks Schleswig-Holstein

[Umdruck 18/3895](#)

Herr Börner, Vorsitzender des Landesbezirks Schleswig-Holstein der Gewerkschaft der Polizei, stellt die Kernpunkte seiner Stellungnahme, [Umdruck 18/3895](#), vor. Noch mehr als vor einem Jahr spreche er sich vor dem Hintergrund der Probleme der Rockerkriminalität und der Einbruchskriminalität gegen die Abschaffung dieser polizeilichen Mittel aus. Er habe nicht den Eindruck, dass es in Schleswig-Holstein flächendeckend zu einer nicht sachgerechten polizeilichen Anwendung im Zusammenhang mit den sogenannten Grenz- und Gefahrengebieten komme.

Deutsche Polizeigewerkschaft im dbb, Landesverband Schleswig-Holstein

Torsten Gronau, Landesvorsitzender

[Umdruck 18/3939](#)

Herr Gronau, Landesvorsitzender des Schleswig-Holsteinischen Landesverbandes der Deutschen Polizeigewerkschaft, trägt die wesentlichen Punkte seiner Stellungnahme, [Umdruck 18/3939](#), vor. Eine fehlende Adressatenregelung gebe es in ähnlicher Weise im Straßenverkehrsrecht. Wenn es um das Thema der vermeintlich fehlenden Ermittlungserfolge infolge dieser polizeilichen Instrumente gehe, müsse bedacht werden, dass Ziel der Anhalte- und Sichtkontrollen in erster Linie der Erkenntnisgewinn durch Bewegungsprofile sei. Darüber

hinaus gehe es darum, das Tatbestandsmerkmal der Bandenbildung, zum Beispiel bei Einbruchskriminalität, sicher nachzuweisen. Polizisten seien keine Juristen, sondern bräuchten klare Rechtsinstrumente, die in der Praxis gut anwendbar seien.

Dr. Rafael Behr

Professor der Akademie der Polizei, Fachhochschule,
Hamburg University of Applied Police Sciences

Herr Dr. Behr führt als ersten Punkt aus, das Ansehen der Polizei steige in dem Maße, wie die Bürger sich sicher sein könnten, dass die Polizei die ihnen zustehenden Rechte maßvoll anwende. In Grenz- und Gefahrengebieten werde die Logik der Unschuldsvermutung auf den Kopf gestellt; hier werde die Kontrolle des Bürgers zum Normalfall. Je mehr Polizisten tun dürften, desto mehr schwinde der Respekt vor ihnen. Eine restriktive Handhabung sei für die Polizisten im Alltag nicht immer einfach, aber nichtsdestoweniger notwendig.

Als zweiter Aspekt komme der Einfluss dieser polizeilichen Mittel auf den Professionalisierungsgrad der polizeilichen Arbeit hinzu. Grenz- und Gefahrengebiete böten die Möglichkeit polizeilicher Kontrollen, die allein auf dem polizeilichen Alltagswissen beruhten, ohne dass es hierfür ein notwendiges Korrektiv gebe, um diskriminierenden Praktiken vorzubeugen. Wenn Polizisten sich für die Gründe, einen spezifischen Bürger zu kontrollieren, nicht mehr rechtfertigen müssten, komme es zu einem Verlust an Professionalität. Die Präsenz der Polizei sei in Deutschland gering, nur in Polizeistaaten sei sie in der Regel hoch. Der allgemein hohe Standard der in Deutschland durchgeführten Polizeikontrollen werde durch das in Frage stehende Mittel gefährdet.

* * *

Auf eine Frage des Abg. Peters, ob der von Herrn Gronau vorgebrachte Vergleich mit Verkehrskontrollen nicht unpassend sei, weil sich die Verkehrskontrolle in erster Linie auf das Kraftfahrzeug beziehe, führt Herr Gronau aus, die Analogie sei durchaus zutreffend. Auch § 36 Absatz 5 der Straßenverkehrs-Ordnung beziehe sich nicht nur auf die Befugnis, Kraftfahrzeuge zu untersuchen, sondern auch Kraftfahrzeugführer. Es sei aber nicht beabsichtigt, im ganzen Land zu jeder Zeit Kontrollen durchzuführen.

Abgeordneter Dr. Breyer unterstreicht, der Gesetzentwurf der Piratenfraktion bedeute keine Kritik an der Polizei und ihrer Arbeit. In anderen Bundesländern gebe es aber durchaus andere gesetzliche Regelungen auf diesem Gebiet. - Hierzu führt Herr Börner aus, seinem Eindruck

nach richte sich der Gesetzentwurf durchaus gegen die Polizei und ihre Arbeit, zumindest sei diese Lesart möglich.

Auf die Frage des Abg. Dr. Breyer, ob es ein konkretes Beispiel dafür gebe, dass aufgrund des vorhandenen Gesetzes die Polizei zu relevanten Erkenntnissen gelangt sei, antwortet Herr Gronau, dies sei schwierig zu beantworten, weil er keinen Überblick über die Akten besitze.

Weiter thematisiert Abg. Dr. Breyer den Aspekt der Transparenz. Bisher gebe es keine Information der in einem Gefahrengebiet wohnenden Bürger über dessen Einrichtung. - Hierzu meint Herr Gronau, es gebe eine große Erwartungshaltung der Bevölkerung, dass die Polizei etwas für ihr Sicherheitsbedürfnis tue. Die Rückmeldungen, die die Polizei bei Kontrollen erfahre, seien überwiegend positiver Art. Die Polizeibeamten versuchten, den Bürgern transparent zu machen, warum sie gegebenenfalls in einem Gefahrengebiet angehalten würden.

Herr Börner führt hierzu aus, er sei sich nicht sicher, ob es zielführend sei, wenn die Polizei von sich aus über die Einrichtung von Gefahrengebieten informiere. In der Praxis geschehe die Veröffentlichung de facto häufig über die politische Ebene. Dies sei auch nicht problematisch. Die Polizei habe bei ihrer Arbeit in Gefahrengebieten nichts zu verbergen. Zur Frage des Abg. Dr. Breyer nach der Effizienz der Kontrollen in Gefahrengebieten erklärt er, es gehe um die Erstellung von Bewegungsbildern.

Der Verdacht der Willkür, so Herr Börner weiter, der bei Kontrollen mitunter entstehen könne, sei auch bei einem anderen Wortlaut des Gesetzes nicht eindämmbar. Die Argumentation von Herrn Dr. Behr könne er rechtsdogmatisch gut nachvollziehen. In der Praxis sei das Instrument der Grenz- und Gefahrengebiete allerdings sehr nützlich. Es sei Sache des Gesetzgebers, die rechtsdogmatische Abwägungsentscheidung zu treffen.

Herr Dr. Behr berichtet, die Soko Castle in Hamburg sei auch ohne die Einrichtung von Gefahrengebieten sehr erfolgreich. Bei der Ausbildung von Polizisten werde versucht, ihnen ein enges Korsett an Eingriffs- und Ermittlungsbefugnissen zu vermitteln. Auch ohne Gefahrengebiete sei die Polizei handlungsfähig. Er müsse feststellen, dass die empirische Überprüfbarkeit des Nutzens von Gefahrengebieten nicht gegeben sei.

Abg. Harms vertritt die Auffassung, dass die Formulierung „von erheblicher Bedeutung“ in der schleswig-holsteinischen Norm doch sehr eng gefasst sei, sodass hier kein Spielraum für Willkür bleibe. - Hierzu führt Herr Dr. Behr aus, dass diese Eingrenzung nur bei der Einrichtung des Gefahrengebiets greife, nicht aber bei den Kontrollen innerhalb eines bereits eingerichteten Gebietes. Potente Straftäter stellten sich schnell auf die neue Kontrollpraxis ein. Ins-

besondere die Erfahrungen in Hamburg mit Gefahrengebieten zeigten, dass das Ansehen der Polizei hingegen schnell ramponiert sei.

Abg. Harms fragt, wie das Instrument der Gefahrengebiete in der Praxis wirke, ob und in welchem Maße es „Beifang“ gebe und wie der Prozess der Ausweisung eines Gefahrengebietes verlaufe.

Hierzu berichtet Herr Börner, das Ziel sei die Erstellung von Bewegungsbildern. Es gehe nicht darum, Beifang zu generieren. Angesichts der Gefahr, dass bei der Bevölkerung der Eindruck einer grenzenlosen Kontrolle entstehen könne, sei es sehr wichtig, dass die Polizisten dem kontrollierten Bürger den Grund der Kontrolle erläuterten. Seiner Erfahrung nach reagierten die Bürger dann in der Regel auch verständnisvoll. Die Kritik komme in erster Linie von außen. Bei der Einrichtung von Gefahrengebieten gebe es einen schwierigen Abwägungsprozess. Man müsse konzedieren, dass das Mittel der Gefahrengebiete bei der Bekämpfung der Einbruchskriminalität bislang nicht besonders erfolgreich gewesen sei. Die im Gesetz vorgesehene Zweimonatsfrist habe sich in der Praxis bewährt. Das hohe Ansehen der Polizei sei ihr sehr wichtig.

Abg. Bernstein konstatiert, dass nach Aussage von Dr. Behr das Instrument der Gefahrengebiete dazu führe, dass die Polizei weniger professionell arbeite. Er frage sich, ob es im Umkehrschluss Vorschläge gebe, wie durch die Änderung der rechtlichen Rahmenbedingung die polizeiliche Arbeit professionalisiert werden könne. - Herr Dr. Behr antwortet hierauf, dies sei in der Tat der Fall. Hierfür gebe es auch in der Vergangenheit schon Beispiele. So sei früher in der polizeilichen Dokumentation häufig der Satz zu lesen gewesen: „Der Widerstand wurde mit körperlicher Gewalt gebrochen.“ Eine solche Aussage sei heute nicht mehr gerichtsfest. Dies habe dazu geführt, dass bei Gewaltanwendung durch Polizisten ein besserer Maßstab gelte als noch vor wenigen Jahrzehnten. Die Polizei lerne durch die Kritik an ihrem Handeln.

Abg. Dr. Dolgner führt aus, dass unter Umständen die Nichtveröffentlichung der Einrichtung eines Gefahrengebietes weniger grundrechtsinvasiv sei als die Veröffentlichung. Durch den Abschreckungseffekt auf alle Bürger, den sogenannten Chilling Effect, sei es deshalb vielleicht geboten, auf eine Veröffentlichung zu verzichten. Dies sei bei der Einrichtung des Gefahrengebiets in Hamburg auf sehr drastische Art und Weise sichtbar geworden. Hingegen habe in Neumünster fünf Jahre lang ein Gefahrengebiet bestanden, ohne dass es daran irgendeine öffentliche Kritik gegeben habe. Dies sei auch auf die Tatsache der Nichtveröffentlichung zurückzuführen. Transparenz wäre hier kontraproduktiv. - Herr Börner pflichtet in diesem Punkt Abg. Dr. Dolgner bei. Es sei wohl in der Tat besser, auf eine Veröffentlichung zu verzichten. - Herr Dr. Behr führt aus, es komme auf die Rahmenbedingungen an. Beim Ge-

fahrenegebiet in Hamburg habe es sich um ein Wohngebiet gehandelt. Die von Herrn Dr. Dolgner angesprochene Grundrechtsabwägung könne er nicht beurteilen.

Auf eine Frage des Abg. Bernstein, ob das Ansehen der Polizei nicht auch durch mangelnde Ermittlungserfolge schwinde, führt Herr Dr. Behr aus, die Frage der Unschuldsvermutung sei zu trennen von der Frage des Ansehens der Polizei in der Bevölkerung. Man habe sich in Deutschland bislang eher am Bild der Disziplargesellschaft als der Kontrollgesellschaft orientiert. Unabhängig davon sei richtig, dass das Ansehen der Polizei auch dann sinke, wenn sie zu wenig tut. Zusammenfassend lasse sich sagen, dass das Ansehen der Polizei dann sinke, wenn sie zu massiv auftrete, oder dann, wenn es ein Sicherheitsproblem gebe.

Abg. Dr. Breyer stellt erneut klar, dass es beim Gesetzentwurf der Piratenfraktion nicht darum gehe, die polizeiliche Arbeit zu kritisieren. Selbstverständlich habe die Polizei auf Grundlage der geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen zu arbeiten und ihre Kontrollen durchzuführen. Hier gehe es darum, dass aus seiner Sicht das Gesetz schlecht und daher zu ändern sei.

Zur Frage des Abg. Dr. Breyer, ob die Erstellung von Lagebildern in Gefahrengebieten nur diejenigen Personen betreffe, die Straftaten verdächtigt würden, derentwegen das Gefahrengebiet eingerichtet worden sei - zum Beispiel Einbruchskriminalität -, antwortet Herr Börner, in der Praxis seien die Kontrollen in Gefahrengebieten an den Zweck des Gefahrengebietes gebunden. Eventuelle darüber hinausgehende Erkenntnisse würden nicht an die entsprechenden Datenbanken des Landeskriminalamtes weitergegeben.

Abg. Dr. Breyer thematisiert die Kontrollen in Grenznähe. Er frage sich, in welchem Maße von diesem Rechtsinstrument Gebrauch gemacht werde. Seiner Auffassung nach verstoße dieses Instrument eventuell gegen die Schengener Durchführungsvereinbarung. - Herr Börner trägt hierzu bei, etwaige Kontrollen im dänischen Grenzgebiet seien für die schleswig-holsteinische Polizei aufgrund der Zuständigkeit der Bundespolizei nicht Kern ihrer Tätigkeit. Er habe in diesem Bereich weder Daten noch Erfahrungen. - Herr Gronau ergänzt, Kontrollen im Grenzgebiet seien für die Landespolizei nur ein Randthema.

Zur Frage des Abg. Peters, ob bei jungen, eventuell noch in Ausbildung befindlichen Polizisten durch die neuen Instrumente der Grenz- und Gefahrengebiete ein schleichendes Verlassen des Weges professioneller Polizeiarbeit zu beobachten sei, nimmt Herr Börner Stellung, dass dies die Frage berühre, inwieweit die Norm die Art der polizeilichen Ausbildung reguliere. Das Vorgehen der Polizei verändere sich aber nicht nur aufgrund rechtlicher Veränderungen. Auch über die politische Führung sei eine Veränderung im Umgang der Polizei mit den Bürgern möglich.

Herr Gronau warnt davor, dass dies ein verzerrtes Bild von der Quantität der entsprechenden Kontrollmaßnahmen vermittele. Es handele sich zwar durchaus um ein sinnvolles Instrument polizeilicher Arbeit, in der Praxis werden die Kontrollen in Gefahrengebieten nicht unbedingt bei eigens dafür angesetzten Kontrollen angewendet, sondern im normalen polizeilichen Alltag, wenn beispielsweise ein verdächtiges Fahrzeug auffalle. Zudem warne er davor, die Hamburger Regelung zu Gefahrengebieten, die etwas ganz Anderes bezeichne als das schleswig-holsteinische Gesetz, mit der Lage in Schleswig-Holstein zu vergleichen.

Auf die präzisierende Frage von Abg. Dr. Breyer, ob es also in Gefahrengebieten keine speziellen Kontrollen, beispielsweise wegen Einbruchsdiebstahls, gebe, antwortet Herr Gronau, in der Praxis gebe es beides, sowohl gezielte Kontrollmaßnahmen als auch die Anwendung der mit dem Gesetz der Polizei eingeräumten Befugnisse bei regulären polizeilichen Kontrollen.

Schleswig-Holsteinischer Richterverband

Uwe Karstens

[Umdruck 18/3834](#)

Herr Karstens, Schleswig-Holsteinischer Richterverband, trägt den Inhalt der schriftlichen Stellungnahme, [Umdruck 18/3834](#), vor. In Ergänzung der darin vorgetragenen Kritik, insbesondere an der zu weit gefassten Eingriffsermächtigung in § 180 Absatz 3 Satz 3, die nicht an eine konkrete Gefahrenlage anknüpfe, schlägt er folgende neue Formulierung vor:

„Maßnahmen nach Satz 1 Nummer 1 werden durch die Leiterin oder den Leiter des Landespolizeiamtes, des Landeskriminalamtes oder einer Polizeidirektion oder von ihr oder ihm besonders Beauftragte des Polizeivollzugsdienstes angeordnet, soweit Tatsachen, insbesondere dokumentierte polizeiliche Lagekenntnisse, *die auf einen Kriminalitätsschwerpunkt hindeuten*, dies rechtfertigen.“

Dies könne dann außerdem mit einem Beispielkatalog - beispielsweise in Form eines Klammerzusatzes -, der vielleicht unter anderem Aktivitäten der Organisierten Kriminalität von Rockern und Einbruchsdelikte umfasse, ergänzt werden.

Verband der Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter Schleswig-Holstein e.V.

Hans-Joachim Rosenthal, Vorsitzender

[Umdruck 18/3937](#)

Herr Rosenthal, Vorsitzender des Verbands der Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter Schleswig-Holstein e.V., trägt schwerpunktmäßig den Inhalt der schriftlichen Stellungnahme des Verbands, [Umdruck 18/3937](#), vor.

Dr. Christian Ernst

Bucerius Law School Hamburg

[Umdruck 18/3946](#)

Herr Dr. Ernst, Bucerius Law School Hamburg, stellt die Schwerpunkte seiner schriftlichen Stellungnahme, [Umdruck 18/3946](#), vor.

* * *

In der anschließenden Aussprache möchte zunächst Abg. Dr. Breyer von den Anzuhörenden dieser Runde wissen, inwieweit aus ihrer Sicht das Urteil des Oberverwaltungsgerichts Hamburg und des Verwaltungsgerichts Stuttgart auf die schleswig-holsteinische Regelung im Landesverwaltungsgesetz, § 180 Absatz 3 LVwG, übertragbar sei. - Herr Karstens hält die Entscheidung des OVG nicht für unmittelbar übertragbar, sie gebe aber Denkanstöße. Auch wenn die schleswig-holsteinische Regelung insgesamt liberaler ausgestaltet sei, sei in Teilbereichen die hamburgere Regelung gegenüber der schleswig-holsteinischen vorzugswürdig. Das gelte zum Beispiel im Hinblick auf die Lagebeurteilung, die durch die Formulierung „soweit aufgrund von konkreten Lageerkenntnissen anzunehmen ist, dass in diesem Gebiet Straftaten von erheblicher Bedeutung begangen werden“ in Hamburg konkreter als in Schleswig-Holstein ausgestaltet sei. - Herr Rosenthal hält den Ansatzpunkt des OVG, dass eine stigmatisierende Wirkung durch entsprechende Kontrollen stattfinden könne, für berechtigt und auch auf Schleswig-Holstein übertragbar. Zur Frage der Anwendbarkeit des Urteils des Verwaltungsgerichts Stuttgart schließe er sich der Auffassung von Herrn Dr. Ernst an.

Zur Frage von Abg. Dr. Breyer, was an der schleswig-holsteinischen Regelung verbessert werden könnte, insbesondere im Hinblick auf Zielrichtung, Eingrenzung der Streubreite, Transparenz, Rechtsschutzmöglichkeiten, Richtervorbehalt und Zuständigkeiten, erklärt Herr Karstens, es müsse insbesondere an der Transparenz gearbeitet werden, denn nach ständiger

Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts erhöhe ein geheimer Grundrechtseingriff die Intensität des Eingriffs. - Herr Rosenthal stellt fest, wenn die Konkretisierung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes in der bestehenden Vorschrift in § 180 Absatz 3 Satz 3 ernstgenommen würde, wäre man aus seiner Sicht schon näher an der Verfassungsgrenze dran. Zur Frage der Transparenz unterstütze er die Ausführungen seines Vorredners. - Herr Dr. Ernst hält es für schwer, konkrete Vorschläge zu einer Veränderung der Norm zu machen, da der Interessenkonflikt, der in der Struktur dieser Regelung angelegt sei, aus seiner Sicht schwer aufzulösen sei. Auf der einen Seite solle der Polizei eine größere Flexibilität bei ihren Handlungen ermöglicht werden. Das beisse sich auf der anderen Seite mit dem Grundsatz, dass alle wesentlichen und konkreten Dinge der Gesetzgeber selbst und unmittelbar entscheiden und festlegen müsse.

Auf Nachfragen von Abg. Dr. Dolgner erklärt Herr Karstens, eine Unklarheit im Zusammenhang mit der Formulierung zur Inaugenscheinnahme in der Norm des § 180 LVwG sehe er nicht. Ob man mit dem Richtervorbehalt sozusagen früher ansetzen sollte, nicht erst bei der Verlängerung der Maßnahme, sei eine Entscheidung des Gesetzgebers. Aus seiner Sicht könne das durchaus sinnvoll sein, sei aber kein Muss. In diesem Zusammenhang plädiert Herr Karstens noch einmal für die Einführung eines Katalogs mit Regelungsbeispielen. Dieser müsse nicht abschließend sein, sondern könnte auch nur einige Fallgruppen mit der Einleitung „insbesondere“ enthalten. Das ermögliche zum einen Flexibilität, zum anderen gebe es bei der Auslegung hilfreiche konkrete Ansatzpunkte.

Herr Dr. Ernst empfindet die Formulierung zur Inaugenscheinnahme in der Vorschrift als ganz gelungen.

Er regt weiter an, darüber nachzudenken, die Regelung in § 180 Absatz 3 LVwG komplett zu streichen und den Inhalt der Vorschrift in § 181 Absatz 1 Nummer 4 LVwG unter einer neuen Fallkonstellation als „g)“ einzufügen. Insbesondere der Fall der Überprüfung von Pkw im Zusammenhang mit Wohnungseinbruchsdiebstahl sei aus seiner Sicht an der Stelle vielleicht passender geregelt. Bei allen anderen Fällen, in denen jetzt die Einrichtung von Gefahrengebieten erfolgen könne, müsse überlegt werden, ob man hier nicht auch mit den gängigen anderen Polizeimaßnahmen zu ähnlichen Erfolgen kommen könne.

Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein

Marit Hansen, Leiterin

Daniel Keller

[Umdrucke 18/3105](#) und 18/3933

Frau Hansen, Datenschutzbeauftragte für das Land Schleswig-Holstein und Leiterin des Unabhängigen Landeszentrums für Datenschutz Schleswig-Holstein, trägt die Kernpunkte der schriftlichen Stellungnahme, [Umdruck 18/3933](#), vor. Im Ergebnis könne sich das ULD dem Ziel des Antrags der PIRATEN anschließen, wenngleich die vollständige Aufhebung des § 180 Absatz 3 LVwG aus Sicht des ULD verfassungsrechtlich nicht geboten sei. Das ULD unterstütze auch den Änderungsvorschlag der Fraktion der PIRATEN zu § 181 Nummer 1 a) LVwG.

Den Vorschlag von Herrn Dr. Ernst, die Regelung in § 180 Absatz 3 LVwG zu streichen und gegebenenfalls den § 181 LVwG entsprechend um eine neue Fallkonstellation zu erweitern, hält Frau Hansen für keine gute Lösung, da alle polizeilichen Maßnahmen in § 181 LVwG unter der Überschrift „Identitätsfeststellung“ liefen. Diese stellten einen stärkeren Eingriff in Grundrechte dar als die Maßnahmen, die unter § 180 LVwG gefasst seien.

Der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit

Dr. Johannes Caspar

[Umdruck 18/3944](#)

Herr Dr. Caspar, Beauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit in Hamburg, stellt unter Bezugnahme auf seine schriftliche Stellungnahme, [Umdruck 18/3944](#), die Unterschiede zwischen der Hamburger Regelung und der schleswig-holsteinischen Regelung im Polizei- und Ordnungsrecht näher dar. Er merkt an, die in seiner schriftlichen Stellungnahme vertretene Auffassung werde durch das Urteil des OVG aus seiner Sicht noch einmal gestärkt. Deshalb sei die Initiative der Fraktion der PIRATEN im Ergebnis datenschutzrechtlich zu begrüßen. Zumindest Nachbesserungen der den Ausweisungen als Gefahrengebiete zugrundeliegenden Rechtsvorschriften seien mit Blick auf Bestimmtheit und Transparenz erforderlich. Auch die Überlegung, per se schon bei der ersten Maßnahme einen Richtervorbehalt einzuführen, unterstütze er. Er halte in diesem Fall aber nicht das Amtsgericht, sondern das Verwaltungsgericht für das zuständige Gericht.

Büro zur Umsetzung und Gleichbehandlung e.V. (BUG)

Johannes Bethge

[Umdruck 18/4037](#)

Herr Bethge, Büro zur Umsetzung und Gleichbehandlung e.V., stellt einleitend klar, dass aus Sicht des Büros zur Umsetzung und Gleichbehandlung die Urteile des OVG und des Stuttgarter Verwaltungsgerichts einschlägig und auf Schleswig-Holstein übertragbar seien. Das bedeute, dass der schleswig-holsteinische Gesetzgeber tätig werden müsse.

Im Folgenden trägt er die Kernpunkte seiner schriftlichen Stellungnahme, [Umdruck 18/4037](#), vor.

* * *

Abg. König fragt nach der Einschätzung der Anzuhörenden zu den in Rede stehenden Normen des Landesverwaltungsgesetzes im Hinblick auf ihre Vereinbarkeit mit Grundgesetz und Europarecht. - Frau Hansen erklärt, sie halte die jetzige Fassung der Ausgestaltung nicht für vereinbar mit dem Grundgesetz, eine Konkretisierung oder gar das Abschaffen der Regelungen würde hier helfen. Zur Frage der Europarechtskonformität könne sie nichts sagen.

Herr Dr. Caspar führt aus, im Urteil des Verwaltungsgerichts Stuttgart sei deutlich und überzeugend dargelegt worden, was Voraussetzung für einen entsprechenden Eingriff der Polizei sei. Verdachtsunabhängige Identitätskontrollen in der 30-m-Zone von Grenzen, wenn sie nicht nur stichprobenartig erfolgten, verstießen danach gegen die Schengen-Vorschriften. Das besage zwar, dass die schleswig-holsteinische Regelung in diesem Bereich nicht anwendbar sei, allerdings handle es sich bisher lediglich um eine Auffassung des Verwaltungsgerichts. Entsprechende Vertragsverletzungsverfahren bei der Kommission seien aber bereits anhängig. Zur Frage der Grundrechtsverletzung müsse man vorsichtig argumentieren. Da es sich bei der Maßnahme um ein Minus gegenüber einer Durchsuchung und einer Identitätsfeststellung handle und keine Profile in Datenbanken gespeichert würden, sei die Vorschrift aus seiner Sicht nicht per se grundrechtswidrig. Man müsse jedoch im Hinblick auf den Transparenzaspekt, die Ausweitung des Rechtsschutzes von Bürgerinnen und Bürgern im Vorfeld, hier noch nachbessern.

Herr Bethge verweist auf seine schriftlichen Ausführungen und darauf, dass das Vertragsverletzungsverfahren im Hinblick auf die Europarechtskonformität der Maßnahme laufe. Zur Verfassungskonformität führt er aus, dass insbesondere die Inaugenscheinnahme in private Pkw, in den Kofferraum oder in das Handschuhfach, also in Teile des Autos, die von außen

nicht einsehbar seien, einen deutlich gravierenderen Eingriff in die Privatsphäre als die Feststellung der Identität darstelle. Er sehe im Zusammenhang mit der schleswig-holsteinischen Regelung aber weniger ein Grundrechtsproblem, sondern mehr das Problem der Unbestimmtheit des Zweckes. - Abg. Dr. Dolgner erklärt, er könne nicht nachvollziehen, warum die Identitätsfeststellung einen geringeren Eingriff darstellen solle als eine Inaugenscheinnahme. - Herr Bethge verweist auf die Urteile in einschlägigen Gerichtsverfahren, in denen festgestellt worden sei, dass eine Identitätsfeststellung weniger stark in die Privatsphäre eingreife als das Einsehen des Kofferraums, einen geschlossenen privaten Raum. Das falle in den klassischen Bereich der Durchsuchung.

Abg. Peters nimmt Bezug auf den Vorschlag von Herrn Dr. Caspar, für den Richtervorbehalt nicht die Amtsgerichte sondern das Verwaltungsgericht als zuständiges Gericht vorzusehen und fragt, ob nicht in dem Flächenland Schleswig-Holstein die örtlichen Gerichte, also die Amtsgerichte, gerade die regionale Lage, um die es bei der Einrichtung von Gefahrengebieten gehe, besser beurteilen könnten. - Herr Dr. Caspar hält das für eine Frage der Auslegung. In erster Linie gehe es um die Beurteilung eines Sachverhalts des Verwaltungsrechts, des Polizeirechts, der verfassungsrechtlich stark geprägt sei. Hierfür sei das Verwaltungsgericht vielleicht eher der richtige Ansprechpartner. Allerdings sehe die Strafprozessordnung auch in anderen Fällen einen Richtervorbehalt bei den Amtsgerichten vor. Aus seiner Sicht könne aber das Verwaltungsgericht den Charakter des Ganzen als eine Allgemeinverfügung einer Behörde für einen bestimmten Bereich besser beurteilen als ein Amtsgericht.

Grüne Jugend in Schleswig-Holstein

Lasse Petersdotter, Sprecher

[Umdruck 18/4040](#)

Herr Petersdotter, Sprecher der Grünen Jugend in Schleswig-Holstein, stellt seine schriftliche Stellungnahme, [Umdruck 18/4040](#), vor.

JUSO, Landesverband Schleswig-Holstein

Leonie Pätzold, Stellvertretende Landesvorsitzende

[Umdruck 18/3950](#)

Frau Pätzold, Stellvertretende Landesvorsitzende der JUSOs Schleswig-Holstein, fasst noch einmal die wichtigsten Punkte der schriftlichen Stellungnahme, [Umdruck 18/3950](#), zusammen.

* * *

In der anschließenden Fragerunde erklärt Frau Pätzold auf Fragen von Abg. König, sie könne nicht beurteilen, ob die schleswig-holsteinischen Regelungen europarechtlich zulässig seien. Solange die von den JUSOs aufgeführten Kriterien eingehalten würden, gehe sie davon aus, dass die Regelungen mit dem Grundgesetz vereinbar seien.

Herr Petersdotter erklärt, wenn Kontrollen nicht an einem konkreten Handeln einer Person anknüpfen, halte er die Regelung für nicht vereinbar mit dem Grundgesetz. Dies sei insbesondere problematisch, wenn Kontrollen an Äußerlichkeiten von Personen festgemacht würden.

Abg. Dr. Dolgner merkt an, dies gelte grundsätzlich für alle Kontrollmaßnahmen durch die Polizei. Es sei doch eigentlich sinnvoller, Antidiskriminierungsgesichtspunkte im Nachgang zu einer Rechtshandlung zu verfolgen, unter anderem über die Vorschriften des AGG, anstatt schon im Vorhinein zu versuchen, diese Gesichtspunkte in Rechtsvorschriften zu verankern und damit sozusagen die Prüfung vorzuverlegen. - Herr Petersdotter hält es für erforderlich, schon im Vorfeld bestimmte Kriterien für die Überprüfung durch die Polizei festzulegen und dazu Kataloge aufzustellen, um klare Richtlinien vorzugeben und einem Missbrauch vorzubeugen.

Punkt 4 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zum Neunzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag

Gesetzentwurf der Landesregierung

[Drucksache 18/3749](#)

(überwiesen am 19. Februar 2016)

- Verfahrensfragen -

Der Ausschuss beschließt die Durchführung einer schriftlichen Anhörung zum Gesetzentwurf der Landesregierung zum Neunzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag, [Drucksache 18/3749](#).

Die Fraktionen werden gebeten, die Anzuhörenden bis zum 9. März 2016 gegenüber der Geschäftsführung zu benennen.

Punkt 5 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesmeldegesetzes

Gesetzentwurf der Landesregierung

[Drucksache 18/3814](#)

(überwiesen am 19. Februar 2016)

- Verfahrensfragen -

Abg. Dr. Dolgner weist darauf hin, dass die Nachbesserungen, die in dem Gesetzentwurf erfolgten, von den Kommunen selbst bemerkt und von den Kommunalen Landesverbänden zur Änderung angeregt worden seien. Vor diesem Hintergrund könne man auf eine große schriftliche Anhörung verzichten und sollte nur von den Kommunalen Landesverbänden eine Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf einholen.

Abg. König beantragt die Durchführung einer uneingeschränkten schriftlichen Anhörung. - Der Antrag wird mit den Stimmen von CDU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und SSW gegen die Stimme der PIRATEN abgelehnt.

Mit den Stimmen von CDU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und SSW bei Enthaltung der Stimme der PIRATEN beschließt der Ausschuss die Durchführung einer schriftlichen Anhörung der Kommunalen Landesverbände zu dem Gesetzentwurf. Die Frist für die Stellungnahme soll auf vier Wochen festgelegt werden.

Punkt 6 der Tagesordnung:

**Entwurf zur Änderung des Brandschutzgesetzes und der
Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein**

Gesetzentwurf der Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der
Abgeordneten des SSW

[Drucksache 18/3850](#)

(überwiesen am 19. Februar 2016)

- Verfahrensfragen -

Einstimmig beschließt der Ausschuss die Durchführung einer schriftlichen Anhörung zu dem Gesetzentwurf. Die Fraktionen werden gebeten, ihre Anzuhörenden bis zum 9. März 2016 zu benennen.

Der Ausschuss kommt weiter einstimmig überein, die Prüfbittre der regierungstragenden Fraktionen und des SSW an den Wissenschaftlichen Dienst, [Umdruck 18/5688](#), als Ausschuss zu übernehmen und diese auch den Anzuhörenden zuzuleiten.

Punkt 7 der Tagesordnung:

Durchführung der Wahl der Vertrauensleute für die Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter des Flurbereinigungsgerichts

Antrag der Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Abgeordneten des SSW

[Drucksache 18/3828](#)

(überwiesen am 19. Februar 2016)

- Verfahrensfragen -

Abg. König regt an, ein öffentliches Interessenbekundungsverfahren durchzuführen, sodass sich Personen offen für die Wahl bewerben könnten. - Abg. Dr. Dolgner weist darauf hin, dass es lediglich um die Wahl der Vertrauensleute gehe, nicht um eine Richterwahl. Hierzu gebe es ein altbewährtes Verfahren, von dem aus Sicht der Regierungsfaktionen auch in diesem Fall nicht abgegangen werden sollte. - Der Antrag von Abg. König, ein öffentliches Bewerbungsverfahren durchzuführen, wird mit den Stimmen der Regierungsfaktionen und der CDU gegen die Stimme der PIRATEN abgelehnt.

Der Ausschuss beschließt einstimmig, die Wahl der Vertrauensleute im Ausschuss am 16. März 2016 vorzunehmen.

Punkt 8 der Tagesordnung:

Durchführung der Wahl der Vertrauensleute für die Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter beim Schleswig-Holsteinischen Finanzgericht

Antrag der Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Abgeordneten des SSW

[Drucksache 18/3829](#)

(überwiesen am 19. Februar 2016)

- Verfahrensfragen -

Abg. König merkt an, die Fraktion der PIRATEN schlage auch zu dieser Wahl vor, ein öffentliches Bewerbungsverfahren durchzuführen. Vor dem Hintergrund der Abstimmung über den entsprechenden Antrag im Zusammenhang mit der Durchführung der Wahl der Vertrauensleute für die Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter des Flurbereinigungsgerichts, dem Tagesordnungspunkt zuvor, verzichte er aber darauf, diesen Antrag förmlich zur Abstimmung zu stellen.

Einstimmig kommt der Ausschuss überein, die Wahl der Vertrauensleute für die Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter beim Schleswig-Holsteinischen Finanzgericht, [Drucksache 18/3829](#), am 20. April 2016 durchzuführen.

Punkt 9 der Tagesordnung:

a) Ablehnung Asylpaket II

Antrag der Fraktion der PIRATEN

[Drucksache 18/3836](#)

b) Verantwortung wahrnehmen - Asylpakete I und II unterstützen und umsetzen

Antrag der Fraktion der CDU

[Drucksache 18/3837](#)

(überwiesen am 17. Februar 2016)

Der Ausschuss schließt seine Beratungen zu den beiden Vorlagen ab.

Gegen die Stimme der PIRATEN mit den Stimmen von CDU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und SSW empfiehlt der Ausschuss dem Landtag, den Antrag der Fraktion der PIRATEN, Ablehnung Asylpaket II, [Drucksache 18/3836](#), abzulehnen.

Mit den Stimmen der Regierungskoalition und der Fraktion der PIRATEN gegen die Stimmen der Fraktionen von CDU und FDP empfiehlt er dem Landtag, den Antrag der Fraktion der CDU, Verantwortung wahrnehmen - Asylpakete I und II unterstützen und umsetzen, [Drucksache 18/3837](#), abzulehnen.

Punkt 10 der Tagesordnung:

Body-Cams unverzüglich einsetzen

Antrag der Fraktion der CDU

[Drucksache 18/3849](#)

Überwachungskameras verhindern keine Gewalt gegen Polizeibeamte

Änderungsantrag der Fraktion der PIRATEN

[Drucksache 18/3885](#)

(überwiesen am 18. Februar 2016)

- Verfahrensfragen -

Abg. Dr. Dolgner schlägt die Durchführung einer schriftlichen Anhörung und einen Besuch des Ausschusses in Hamburg vor, um sich das dortige Pilotprojekt anzuschauen. Das könne dann vielleicht auch mit der schon länger in Aussicht genommenen gemeinsamen Sitzung mit dem Rechtsausschuss der Hamburger Bürgerschaft verbunden werden.

Abg. Dr. Bernstein beantragt, zunächst im Ausschuss ein Gespräch mit dem Innenminister zu führen, um zu klären, welche Teile des Vorhabens aus Sicht des Ministeriums für eine Einführung in Schleswig-Holstein infrage kämen. - Abg. Dr. Dolgner weist darauf hin, dass sich dazu der Innenminister bereits im Rahmen der Parlamentsdebatte geäußert habe. - Der Antrag von Abg. Dr. Bernstein wird daraufhin mit den Stimmen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und SSW gegen die Stimmen von CDU, FDP und PIRATEN abgelehnt.

Der Ausschuss beschließt einstimmig, eine schriftliche Anhörung zu den Vorlagen durchzuführen. Die Anzuhörenden sollen gegenüber der Geschäftsführung innerhalb von zwei Wochen benannt werden.

Die Ausschussmitglieder kommen überein, gegebenenfalls in der zweiten Jahreshälfte nach Hamburg zu fahren, um sich das dortige Pilotprojekt anzuschauen und mit dem Rechtsausschuss der Hamburger Bürgerschaft eine gemeinsame Sitzung durchzuführen. Die fachpolitischen Sprecher werden gebeten, einen entsprechenden Terminvorschlag zu unterbreiten.

Punkt 11 der Tagesordnung:

Personalstruktur- und -managementbericht des Landes Schleswig-Holstein einführen

Bericht der Landesregierung

[Drucksache 18/3788](#)

(überwiesen am 19. Februar 2016 zur abschließenden Beratung)

Einstimmig nimmt der Ausschuss den Bericht der Landesregierung, Personalstruktur- und -managementbericht des Landes Schleswig-Holstein einführen, [Drucksache 18/3788](#), abschließend zur Kenntnis.

Punkt 12 der Tagesordnung:

Verschiedenes

Der Ausschuss verständigt sich über folgende Termine für mündliche Anhörungen:

- | | | |
|----------------|--------|---|
| 23. März 2016 | 14 Uhr | Sitzung des Innen- und Rechtsausschusses
u. a. mündliche Anhörung zum Themenkomplex wahlrechtlicher Vorschriften, Drucksachen 18/3537 , 18/3539 , 18/3559 , 18/3587 und 18/3588 |
| 13. April 2016 | 10 Uhr | ganztägige Sitzung des Innen- und Rechtsausschusses,
u. a. mündliche Anhörung zum Gesetzentwurf zur Stärkung der Kommunalwirtschaft, Drucksache 18/3152 |
| 20. April 2016 | 14 Uhr | Sitzung des Innen- und Rechtsausschusses,
u. a. mündliche Anhörung zum Gesetzentwurf zur Änderung des Gesetzes über die Bürgerbeauftragte oder den Bürgerbeauftragten für soziale Angelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein, Drucksache 18/3655 , sowie zum Antrag der CDU-Fraktion, Polizei braucht Vertrauen statt Misstrauen - Kein Polizeibeauftragter für Schleswig-Holstein, Drucksache 18/3642 |
| 4. Mai 2016 | 14 Uhr | Sitzung des Innen- und Rechtsausschusses,
u. a. mündliche Anhörung zum Gesetzentwurf zur Modernisierung des Landesbeamtenrechts - (LBModG), Drucksache 18/3154 |
| 25. Mai 2016 | 14 Uhr | Sitzung des Innen- und Rechtsausschusses,
u. a. mündliche Anhörung zum Gesetzentwurf zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften, Drucksache 18/3500 |

Die Vorsitzende, Abg. Ostmeier, schließt die Sitzung um 17:45 Uhr.

gez. Barbara Ostmeier
Vorsitzende

gez. Dörte Schönfelder
Geschäfts- und Protokollführerin